

# Richtlinie

**zur Förderung fleischverarbeitender  
Handwerksbetriebe mit überwiegend  
regionalem Fleischbezug im Landkreis  
Waldeck-Frankenberg**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	Seite 3
<b>2.</b>	<b>Förderziele und Empfänger</b>	Seite 3
2.1	Ziel und Zweck der Förderung	Seite 3
2.2	Förderberechtigte Unternehmen	Seite 4
<b>3.</b>	<b>Gegenstand der Förderung</b>	Seite 4
3.1	Anschaffungen und Investitionen für den Schlachtbetrieb sowie für sonstige Einrichtungen zur Verarbeitung und Vermarktung von Schlachttieren aus regionaler Herkunft	Seite 4
3.2	Art und Höhe der Förderung	Seite 5
<b>4.</b>	<b>Fördergrundsätze und Verfahren</b>	Seite 5
4.1	Allgemeine Förderbestimmungen	Seite 5
4.2	Antragsverfahren	Seite 6
4.3	Durchführung	Seite 6
<b>5.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	Seite 7

## **Richtlinie**

### **zur Förderung fleischverarbeitender Handwerksbetriebe mit überwiegend regionalem Fleischbezug im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 22.09.2020**

#### **1. Vorbemerkungen**

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg sind aufgrund des Strukturwandels nur noch wenige handwerklich strukturierte selbstschlachtende Betriebe angesiedelt. Doch gerade diese Betriebe unterstützen mit ihrer Arbeit nachhaltiges und tiergerechtes Wirtschaften in unserer ländlichen Region. Sie erbringen eine Wertschöpfungsleistung vor Ort, die unseren Landkreis stärkt. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg setzt sich deshalb dafür ein, heimische selbstschlachtende und fleischverarbeitende Betriebe mit dieser Förderrichtlinie zu stärken.

Weiterhin möchten wir den Interessen der Verbraucher nach regional erzeugten Lebensmitteln Rechnung tragen, sowie das Tierwohl und die Nachhaltigkeit in der Nutztierhaltung erhöhen. Mit der Unterstützung des heimischen Metzgerhandwerks sollen die geförderten Betriebe für die Zukunft gestärkt und dem Strukturwandel in der Fleischerbranche entgegen gewirkt werden. Den Erhalt regionaler Schlachtstrukturen sehen wir verbunden mit der Chance auf eine gesteigerte regionale Wertschöpfung und Beschäftigung. Gerade kleinere Schlachtstätten und selbstschlachtende Metzgereien haben verhältnismäßig hohe Anforderungen an Bürokratie und Auflagen zu erfüllen und können daher zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit besonders von einer Förderung profitieren.

Die traditionelle handwerkliche Schlachtung und Verarbeitung verliert immer mehr an Bedeutung. Zugunsten regionaler Produktion und Direktvermarktung sollten Schlachtkapazitäten auf dem Land jedoch unbedingt erhalten werden.

#### **2. Förderziele und Empfänger**

##### **2.1 Ziel und Zweck der Förderung**

Mit der Förderung sollen handwerklich strukturierte Betriebe im Landkreis Waldeck-Frankenberg, die selbst schlachten oder aus der Region stammendes Fleisch verarbeiten und ihre Erzeugnisse regional vermarkten, unterstützt werden. Ziel ist es, Anschaffungen zu fördern, die dem Bedarf der Betriebe auf Weiterentwicklung entsprechen oder die aufgrund der heutigen Anforderungen erforderlich sind. Die betrieblichen Abläufe und die Produktionsbedingungen sollen mit den geförderten Investitionen möglichst optimiert werden, so dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt wird. Durch die Förderung regionaler Schlachtung und Vermarktung sollen außerdem lokale Wertschöpfungsketten weiter ausgebaut werden.

Durch die verbrauchernahe Verwertung von Schlachttieren wie Rindern und Schweinen wird Stress vor der Schlachtung vermieden, die kurzen Transportwege tragen direkt zum Tierwohl bei. Verbraucher/Innen profitieren sowohl von einer erhöhten Transparenz bei der Fleischherkunft als auch von einer verbesserten Qualität bei der Fleischverarbeitung und den Produkten. Im Rahmen des Förderangebotes sollen die Betriebe auch dabei unterstützt werden, mehr lokale landwirtschaftliche Betriebe zu erreichen, um die regionale Fleischerzeugung und Verarbeitung verstärkt zusammenzubringen. Die Förderung von Anschaffungen soll darüber hinaus dabei unterstützen, dass tierschutzrechtliche Standards in der Schlachtung optimal erfüllt werden.

## **2.2 Förderberechtigte Unternehmen**

Im Rahmen dieser Richtlinie können handwerklich strukturierte Unternehmen der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Schlachttieren oder Fleischerzeugnissen, unabhängig von ihrer Rechtsform, gefördert werden. Förderberechtigt sind nur Betriebe, die alle relevanten Vorschriften des Lebensmittelrechts sowie des Verbraucher- und Tierschutzes erfüllen oder diesen Anforderungen durch die geförderten Maßnahmen nachkommen. Antragsberechtigt sind kleine oder mittlere Unternehmen mit weniger als 25 Mitarbeitern (Vollzeit) und einem Jahresumsatz von höchstens 3 Mio. € im Jahr vor der Antragstellung. Das Schlachtvieh sowie Fleisch und Fleischerzeugnisse sollen dabei zum überwiegenden Anteil aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg stammen und bezogen werden. Werden Tiere oder tierische Erzeugnisse aus Nachbarlandkreisen nahe zur eigenen Kreisgrenze bezogen, erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsstelle. Der überwiegend regionale Bezug der Waren ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Herkunft der Schlachttiere und tierischen Produkte muss nachweisbar sein. Der Hauptbetriebssitz der Antragsteller muss im Landkreis Waldeck-Frankenberg liegen.

## **3. Gegenstand der Förderung**

### **3.1 Anschaffungen und Investitionen für den Schlachtbetrieb sowie für sonstige Einrichtungen zur Verarbeitung und Vermarktung von Schlachttieren aus regionaler Herkunft**

Es werden Investitionen und die Anschaffung von Gebrauchs- und Anlagegütern gefördert, die zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, zur Optimierung der betrieblichen Abläufe, zur Modernisierung und Sanierung der betrieblichen Ausstattung oder zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen beitragen. Dazu zählen auch Ausrüstungsgegenstände, Arbeitsmittel und Handwerkzeuge sowie Investitionen in bauliche Anlagen, die dem Betrieb dienen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für Verbrauchsgüter, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Reparaturen.

### **3.2 Art und Höhe der Förderung**

Die Höhe des Zuschusses ist auf höchstens 10.000 € pro Antragsteller und Fördervorhaben begrenzt. Der Zuschuss beträgt bis zu einem förderfähigen Investitionsvolumen in Höhe von 10.000 € netto 40 %, d.h. bis zu 4.000 €. Für darüber hinaus gehende förderfähige Ausgaben beträgt der Anteil des Zuschusses 20 %, wobei das maximal förderfähige Investitionsvolumen auf insgesamt 40.000 € netto begrenzt ist. Der höchstmögliche Zuwendungsbetrag pro Antragsteller und Fördervorhaben beträgt damit 10.000 €. Bei höheren Investitionsvolumina wird die Förderung anteilig bis zum Höchstbetrag gewährt. Der Mindestbetrag der förderfähigen Ausgaben zur Antragstellung beträgt 1.000 € netto, der Mindestbetrag des Zuschusses damit 400,00 €.

## **4. Fördergrundsätze und Verfahren**

### **4.1 Allgemeine Förderbestimmungen**

Förderfähige Betriebe müssen die rechtlichen Anforderungen an die Schlachtung und Produktion vollumfänglich erfüllen und über die erforderlichen Zulassungen und Nachweise verfügen. Mehrfachförderungen für dasselbe Investitionsvorhaben sind ausgeschlossen. Die Antragsteller sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berechtigt, bis zur Ausschöpfung des vollen Zuschusses in Höhe von 10.000 €, Förderanträge zu stellen. Bereits nach dieser Richtlinie oder aus anderen öffentlichen Programmen geförderte Maßnahmen können mit dieser Richtlinie nicht erneut gefördert werden, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden. Für Anschaffungen von Maschinen und Geräten beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre, für Investitionen in bauliche Anlagen zwölf Jahre. Der Zuwendungsempfänger darf vor Ablauf der festgelegten zeitlichen Bindung nicht über die geförderten Anschaffungen verfügen. Die bewilligende Stelle ist berechtigt, die richtlinienkonforme Verwendung der bewilligten Fördermittel anhand geeigneter Nachweise zu prüfen. Wird die Anschaffung innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend des Verwendungszwecks verwendet, kann die Zuwendung widerrufen werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsstelle. Die Förderung erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Als förderfähige Ausgaben gelten die durch Originalrechnung nachgewiesenen Investitions- oder Anschaffungskosten (Nettowert). Die Originalrechnung muss an den Antragsteller ausgestellt und durch diesen beglichen werden. Nicht förderfähige Preisnachlässe (Rabatt, Skonto) sind von der Rechnungssumme abzuziehen. Förderfähige Kosten können nur Ausgaben für den geförderten Zweck sein.

Ab einem Auftragswert von 7.500,00 € netto sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Es ist das verhältnismäßig günstigste Angebot zu wählen. Der Zuschuss ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichteinhaltung weiterer Regelungen kann die Förderung zurückgefordert werden.

Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt bei Erfüllen der Voraussetzungen nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung des Landkreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

## **4.2 Antragsverfahren**

Zur Beantragung der Förderung ist das in Anlage zu dieser Richtlinie enthaltene Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an:

### Bewilligungsbehörde:

Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
Fachdienst Landwirtschaft  
Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach

Bis zu einem Investitionsvolumen von 10.000 € netto, d.h. einem maximalen Zuschuss von 4.000 €, erfolgt die Entscheidung über den Antrag durch den Fachdienst Landwirtschaft. Bei Förderverfahren, die dieses Volumen überschreiten, entscheidet der Kreisausschuss.

## **4.3 Durchführung**

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen versehen werden. Die Zuwendung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Förderbestimmungen an die/den Antragsteller. Die beantragte Investition darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides getätigt werden. Zuvor entstandene Kosten sind nicht förderfähig. Als förderfähige Ausgaben gelten die durch Originalrechnung nachgewiesenen Investitions- oder Anschaffungskosten (Nettowert). Die Originalrechnung über das geförderte Vorhaben ist der Bewilligungsstelle nach

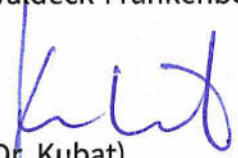
Erteilung des Auftrags vorzulegen. Sie muss an den Antragsteller ausgestellt und durch diesen beglichen werden. Nicht förderfähige Preisnachlässe (Rabatt, Skonto) sind von der Rechnungssumme abzuziehen. Förderfähige Kosten können nur Ausgaben für den geförderten Zweck sein.

## 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Korbach, den *02.11.20*

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

  
(Dr. Kubat)  
Landrat